

Lärmschutzförderprogramm der Stadt Aichach

Förderrichtlinien

1. Erläuterung:

Zur Unterstützung von Investitionen gegen Lärmbelastungen verschiedenster Ursachen, für die nicht der Verursacher selbst zur Beseitigung haftbar gemacht werden kann, legt die Stadt Aichach ein Lärmschutzförderprogramm gem. den nachfolgenden ausgeführten Förderrichtlinien.

Die Belastungen können stammen aus unabänderlicher Verkehrswegeföhrung, und aus städtebaulichen Gegebenheiten, die nach entsprechenden Abwägungsprozess so geschaffen worden sind oder geschaffen werden.

2. Rechtsgrundlage:

2.1. Die Stadt Aichach erlässt die Förderrichtlinien auf der Grundlage des Art. 32 Abs. 2 der Bay. Gemeindeordnung und auf Grund der Geschäftsordnung für den Stadtrat Aichach gem. § 3 Nr. 15

2.2. Das Förderprogramm stellt eine freiwillige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus diesem Programm besteht nicht. Die Auszahlung der zugesagten Zuschüsse erfolgt nur nach Maßgabe der jeweils hierfür jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Darüber hinaus behält sich der Stadtrat das Recht vor, die einzelnen Bereiche gezielt zu bestimmen in welchem die im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel eingesetzt werden sollen.

2.3. Die Förderrichtlinie erhält ihre Gültigkeit ab dem 1. Oktober 2000.

Die Gültigkeit dauert so lange an, bis sie durch Beschluss durch den Stadtrat aufgehoben oder in ihrer Formulierung geändert wird.

3. Fördervoraussetzungen:

3.1. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts, sofern sie Eigentümer oder Verwalter von Wohnhäusern oder Wohnungen im Stadtgebiet von Aichach sind.

Mieter und Pächter können ebenfalls Fördermittel beantragen, wenn die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks oder der Immobilie vorliegt.

3.2. Belastungskriterien:

Als Fördervoraussetzungen müssen nachfolgend aufgeführte Lärmbelastungen als Mittelungspegel auf Fenster von Aufenthaltsräume und Wohnungen, unter direktem Lärmeinfall der verursachenden Lärmquelle, vorhanden sein.

Mittelungspegelwerte, die an den betroffenen Fenstern erreicht oder übertroffen werden:

Wohnbauflächen:	Tägs 55 dB (A)	Nachts 40 dB (A)
Gemischte Bauflächen und Dorfgebiete:	Tägs 60 dB (A)	Nachts 45 dB (A)
Gewerbliche Bauflächen	Tägs 65 dB (A)	Nachts 50 dB (A)

Für nicht genannte Gebietstypen nach der Baunutzungsverordnung wird von der Bauverwaltung der Mittelungspegel festgelegt.

3.3. Was wird gefördert?

3.3.1. Gefördert wird der Einbau von Schallschutzfenstern in Aufenthaltsräumen von Wohnungen (Wohnzimmer, Esszimmer, Wohnküchen, Kinderzimmer, Schlaf- Arbeits- und Gästezimmer)

3.3.2. Statt dem vollständigen Ersatz dieser Fenster kann auch eine Verbesserung der Schalldämmung vorhandener Fenstern gefördert werden.

Die Verbesserung der Schalldämmung vorhandener Fenster umfasst folgende Maßnahmen:

- Verbesserung der Dichtigkeit
- Vergrößerung der Fensterscheibendicke
- Vergrößerung des Scheibenabstandes bzw. Montage einer weiteren Scheibe (Zusatzflügel, Vorsatzfenster).

Um die schalltechnische Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu erreichen, müssen bestimmte Regeln der Technik eingehalten werden. (siehe VDE 2719- Schallschutz von Fenstern)

- 3.3.3 An Stelle von Schallschutzfenstern können aus diesem Programm anderweitige Lärmschutzmaßnahmen wie Wände, Wälle, Terrassen, Balkon und Loggia-Verglasungen, Wintergärten, Verglasungen und andere Abschirmungen gefördert werden, wenn:
- Für genehmigungspflichtige Maßnahmen die Baugenehmigung bereits erteilt wurde
 - Die Auflagen der Baugenehmigung eingehalten wurden.
 - Eine überschlägige Prüfung durch die Verwaltung ergibt, dass eine ausreichende Pegelminderung erzielt werden kann.

3.4. Sonstige Fördervoraussetzungen:

- 3.4.1 Gefördert werden durch die Richtlinien nur Maßnahmen, die nach dem 01.01.1995 durchgeführt wurden.
Lärmschutzmaßnahmen an Häusern werden nur dann gefördert, wenn die Baugenehmigung für die Errichtung der Immobilien vor dem erteilt wurde.
- 3.4.2 Die schalltechnische Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahme, muss in jedem Fall gewährleistet sein. Dies bedeutet, dass DIN-Vorschriften und die Regeln der anerkannten Technik bei der Ausführung durch die jeweils beauftragten Firmen und bei der Eigenleistung eingehalten werden müssen.
Im Streitfall ist das durch Gutachten nachzuweisen.
- 3.4.3 Rolladen-Anlagen werden nicht bezuschusst – es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Rolladenkästen älterer Bauart häufig eine Schwachstelle in der Schalldämmung der Außenwände darstellen.

In solchen Fällen kann die Wirkung von Schallschutzfenstern erheblich beeinträchtigt werden, so dass eine Verbesserung bzw. Erneuerung der Rolladenkästen empfehlenswert ist.

- 3.4.4 Lüftungseinrichtungen können nur gefördert werden wenn sie in Fenster integriert sind, die nicht geöffnet werden können, oder wegen der zu erreichenden Schalldämmwerte nicht geöffnet werden dürfen. Eine Förderung für die Lüftungseinrichtungen im letzteren Fall kann nur für Schlafräume in betracht kommen.

4. Vollzugsregelungen:

4.1. Antragstellung:

Der Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses für Lärmschutzmaßnahmen erfolgt auf einem beim Stadtbauamt erhältlichen Formblatt. Auch bei zeitlicher Staffelung der Maßnahmen wird nur ein Antrag gestellt.

Nach Prüfung des Antrags erhalten die Antragsteller die alle Voraussetzungen erfüllen, die Zuschussbewilligung. Darin werden die Bedingungen und die Schallschutzklassen, die mindestens einzuhalten sind, sowie die voraussichtliche Höhe des Zuschusses für die beantragte Fördermaßnahme.

Außerdem enthält dieser Bescheid folgende Hinweise:

- die zeitliche Begrenzung der Zuschusszusage
- den letzten Termin für den Auszahlungsantrag
- Angabe der Schallschutzklassen und Hausfronten in der Rechnung
- das Auszahlungsverfahren (siehe Absatz 4.3)
- die Stadt behält sich das Recht auf Menge u. Güte der Leistungen, die bezuschusst werden, vor.
- die Stadt behält sich das Recht auf Prüfung der Menge und Güte der Leistungen, die bezuschusst werden, vor.
- die Unterschreitung der im Bescheid angegebenen Schallschutzklassen führt zur Reduzierung der Zuschusshöhe.

Antragsteller, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen, erhalten eine Ablehnungsbescheid mit der entsprechenden Begründung.

Widerspruch zu diesem Bescheid kann nur innerhalb eines Monats schriftlich bei der Stadt erhoben werden.

4.2. Die Berücksichtigung der Anträge erfolgt nach Reihenfolge des zeitlichen Eingangs bis die im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel aufgebraucht sind.
Die wegen fehlender Mittel in einem Jahr nicht berücksichtigten Antragsteller werden im folgenden Jahr vorrangig behandelt, sofern dort weitere Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

4.3. Für die Auszahlung des Zuschusses wird ein formloser Antrag an das Bauamt der Stadt gestellt, dem die Rechnungen über die durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen beizufügen sind. Nach Prüfung durch die Verwaltung, nach denen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien wird die Auszahlung der bewilligten Anträge auf das angegebene Konto vorgenommen.

4.4. Lärmbelastung an den Immissionsorten (Wohnraumfenster) müssen durch schalltechnische Berechnungen nachgewiesen werden.
Sie sind nach den Richtlinien für Lärmschutz an Straßen R-L-S durchzuführen

Für die genannten Berechnungen ist die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) für Bundes- Staats- und Kreisstraßen mit jeweils aktuellsten Ergebnissen aus den amtlichen Verkehrszählungen zu Grunde zu legen. Gegebenenfalls müssen diese Werte in einer einmaligen Kurzzählung durch die Stadt ermittelt werden.

Die Kosten für den schalltechnischen Nachweis werden zum Teil von der Stadt Aichach getragen (siehe hierzu Absatz 5.6).

4.5. Eigenleistungen werden zugelassen. Diese müssen allerdings nach marktüblichen Kosten quantifiziert werden. Was die Ausführungsqualität angeht sei auf Absatz Nr. 3.4.2 hingewiesen.

4.6. Bereitgestellte Haushaltsmittel, die im jeweiligen Haushaltsjahr nicht abgerufen werden, verfallen. Für die Förderung im darauffolgenden Haushaltsjahr, kommen nur die in diesem speziellen neuen Haushaltsjahr genehmigten Mittel zur Bewilligung und Auszahlung

5. Förderung:

- 5.1. Bei Mittelungspegel bis 10 dB(A) über den festgelegten Untergrenzen beträgt der Zuschuss der Stadt für Schallschutzfenster 25 % der in Anlage 1 beigefügten Fensterpauschalpreise.

Bei Mittelungspegeln, die die Untergrenzen um mehr als 10 dB(A) überschreiten, beträgt der Zuschuss 30 % dieser Pauschalpreise. Maßgebend für die Einstufung ist – getrennt für jede Hausfront – das Fenster mit dem höchsten Mittelungspegel.

- 5.2. Grundlage für die Berechnung des Förderbetrages sind gemittelte, marktgerechte, aktuelle Preise für Schallschutzfenster in Holz. Der Zuschussgeber behält sich vor, diese Marktpreise für das jeweilige Haushaltsjahr, festzulegen.
- 5.3. Bei der Verbesserung der Schalldämmung vorhandener Fenster (siehe Absatz 3.3.2) beträgt der Zuschuss pauschal 120,-- DM/qm Fensterfläche.
- 5.4. Für Lärmschutzmaßnahmen nach Abs. 3.3.3 wird der Zuschuss nicht auf Grund der Kosten für die durchgeführte Maßnahme, sondern ebenfalls nach Abs. 5.1., 5.2. 5.5., berechnet. Dabei werden jene Fenster berücksichtigt, die von der Lärmschutzmaßnahme abgeschirmt werden.
- 5.5. Für die Antragsteller, die auch aus anderen öffentlichen Förderprogrammen (z.B. Straßenbauämter) Fördermittel für Lärmschutzmaßnahmen erhalten, gelten die o.g. Fördersätze nur, wenn die verbleibende Selbstbeteiligung mindestens 20 % der Baukosten beträgt; andernfalls werden die Zuschüsse der Stadt entsprechend gekürzt.
- 5.6. Die Kosten für den schalltechnischen Nachweis werden zu 50 % durch die Stadt Aichach im Rahmen dieser Förderrichtlinie getragen. Gegebenfalls wird für einen gesamten Straßenzug, Straßenzugteil oder ein bestimmtes Gebiet eine Lärmschutzberechnung in Auftrag gegeben werden. Die Kosten sind aus den bereitgestellten Fördermitteln zu entnehmen.

6. Sonstige Bestimmungen:

- 6.1. Die Lärmschutzmaßnahmen an einem Haus können auch zeitlich gestaffelt ausgeführt werden. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt dann ebenfalls gestaffelt. Wobei die zeitliche Staffelung nur innerhalb eines Jahres erfolgen kann. Haushaltsjahres übergreifend müsste der jeweils durchgeführte Maßnahmenteil neu beantragt werden.
- 6.2. Häuser oder Teile davon für die bereits Fördermittel ausbezahlt wurden, erhalten keine Fördermittel für die gleichen Räume.